

**Satzung
der Stadt Munster**

**zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung am 01.10.1998 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

Die Nutzungsberechtigten der in der Anlage zur Satzung aufgeführten Grundstücke haben alles anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Anforderungen an die Kleinkläranlage

Die Abwasserbehandlung muss in einer Kleinkläranlage erfolgen, die den technischen Anforderungen der DIN 4261, Teil 2, entspricht. Abweichend von dieser DIN sind andere Formen der Nachbehandlung möglich. Voraussetzung ist, dass eine gleichwertige oder bessere Reinigungsleistung zu erwarten ist. Die Gleichwertigkeit der Reinigungsleistung ist durch den Nutzungsberechtigten nachzuweisen. Die regelmäßige fachgerechte Wartung der Kleinkläranlage ist der Unteren Wasserbehörde nachzuweisen.

§ 3

Gewässerbenutzung

Das gereinigte Abwasser ist in ein Gewässer einzuleiten. Das den einzelnen Grundstücken zugeordnete Einleitungsgewässer ergibt sich aus der Anlage zur Satzung. Ist ein Gewässer nicht angegeben, ist das gereinigte Abwasser in den Untergrund einzuleiten.

§ 4**Anzeigeverfahren**

Der Nutzungsberechtigte des Grundstückes hat die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Kleinkläranlage vor Beginn des Vorhabens der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten:

- a) Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000); die Grundstückslage ist zu kennzeichnen.
- b) Lageplan des Grundstückes (Maßstab 1 : 500) mit Angabe von Ort, Straße, Hausnummer. Es sind Gebäude, Grundstücksgrenzen, oberirdische Gewässer, bedeutender Baumbestand und die Abwasseranlage einzutragen.
- c) Bemessung und Bauzeichnung der Kleinkläranlage (Maßstab 1 : 100).

Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Regenwasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

Für vorhandene Anlagen	-	Schwarz
für neu Anlagen – Schmutzwasserleitungen	-	Rot
Regenwasserleitungen	-	Blau
für abzubrechende Anlagen	-	Gelb

Das Anzeigeverfahren gilt für Kleinkläranlagen, die innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung neu gebaut oder saniert werden.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Munster, den 01.10.1998

Alfred Schröder
- Bürgermeister -

Klaus Westerkowsky
- Stadtdirektor -

Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung am 20.10.1998 ; in Kraft ab 20.10.1998.

Anlage 1**zur Satzung der Stadt Munster zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke.**

Den Nutzungsberechtigten folgender Grundstücke wird die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen:

Lfd. Nr.	Grundstück	Einleitungsgewässer	Lfd. Nr.	Grundstück	Einleitungsgewässer
1	Alvern Alvern 10	Grundwasser	14	Ilster Haus Ilster 5 - Nebenhaus -	Grundwasser
2	Alvern Hermannshorst 7	"	15	Ilster Haus Ilster 6	"
3	Alvern Hermannshorst 7 a Hermannshorst 7 b	"	16	Ilster Haus Ilster 7	"
4	Alvern Hermannshorst 7 d	"	17	Ilster Haus Ilster 8	"
5	Breloh Am Bispinger Weg 1	"	18	Ilster Haus Ilster 9	"
6	Breloh Am Bispinger Weg 3	"	19	Ilster Haus Ilster 10	"
7	Breloh Am Bispinger Weg 5	"	20	Munster Im Oertzetal 113	"
8	Breloh Am Teich 30	"	21	Munster Im Oertzetal 115	"
9	Ilster Haus Ilster 1	"	22	Munster Im Oertzetal 117	"
10	Ilster Haus Ilster 2	"	23	Munster Im Oertzetal 135	Oertze
11	Ilster Haus Ilster 3	"	24	Munster Kummerlandweg 135	Grundwasser
12	Ilster Haus Ilster 4	"	25	Munster	"
Lfd. Nr.	Grundstück	Einleitungs-	Lfd. Nr.	Grundstück	Einleitungs-

Nr.		gewässer	Nr.		gewässer
13	Ilster Haus Ilster 5	”		Hinter der Bahn	
26	Oerrel Kohlenbissen 1	Grundwasser	40	Trauen Faßberger Str. 11	Grundwasser
27	Oerrel Kohlenbissen 1 a	”	41	Trauen Eugen-Sänger-Str. 30	”
28	Oerrel Kohlenbissen 1 b	”	42	Trauen Eugen-Sänger-Str. 41	”
29	Oerrel Kohlenbissen 2	”	43	Trauen Kreutzen 31	”
30	Oerrel Kohlenbissen 2 a	”	44	Trauen Kreutzen 33	”
31	Oerrel Kohlenbissen 2 b	”	45	Trauen Kreutzen 35, Haupthaus	”
32	Oerrel Kohlenbissen 3	”	46	Trauen Kreutzen 35, Nebengebäude	”
33	Oerrel Kohlenbissen 6	”	47	Trauen Vorwerk 20	”
34	Oerrel Kohlenbissen 8	”	48	Trauen Vorwerk 20	”
35	Oerrel Kohlenbissen 11	”	49	Trauen Vorwerk 24	”
36	Oerrel Kohlenbissen, Golfplatz	”	50	Trauen Munitions Depot	”
37	Oerrel Jagdweg 1	”			
Lfd. Nr.	Grundstück	Einleitungs- gewässer	Lfd. Nr.	Grundstück	Einleitungs- gewässer

01.11.1998

H 6 - 5

38	Oerrel Jagdweg 3	”				
39	Töpingen Töpingen 10	”				